

.....
.....
.....
Name und Anschrift des Bauwerbers

An die
Baubehörde erster Instanz der Marktgemeinde Seckau

FERTIGSTELLUNGSANZEIGE

Gemäß § 38 Abs. 2 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 63/2018, zeige(n) ich (wir) hiermit der Baubehörde an, dass das mit baubehördlicher Bewilligung/ Genehmigung der Baufreistellung vom, GZ, bewilligte Vorhaben auf dem Bauplatz, bestehend aus dem Grundstück/ den Grundstücken/ Teil(en) von Grundstück(en) Nr EZ, KG, vollendet wurde.

- Beilage 1:** Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
- Ansuchen: Mangels Vorliegen der Beilage 1(= Bescheinigung gem. § 38 Abs 2 Z 1 Stmk BauG) wird gem. § 38 (4) Stmk. BauG um Erteilung der Benützungsbewilligung angesucht.** (Bauendbeschau durch Behörde)
- Beilage 2:** Überprüfungsbefund gemäß § 38 Abs 2 Z 2 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
- Beilage 3:** Prüfbescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 3 Stmk BauG über die vorschriftsmäßige Errichtung und Mängelfreiheit der elektrischen Anlagen;
- Beilage 4:** Bescheinigung gemäß § 38 Abs 2 Z 4 Stmk BauG über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO₂-Anlagen;
- Beilage 5:** Dichtheitsbescheinigung gemäß § 21 Abs 3 Stmk BauG über die Erprobung und Funktionsfähigkeit der Hauskanalanlagen und Sammelgruben;
- Beilage 6:** Einen von einem befugten Vermesser erstellten Vermessungsplan über die genaue Lage der baulichen Anlage.
- Antrag:** Es wird die Baubehörde ersucht, eine formlose Bestätigung über die konsensgemäße Ausführung und Benützung des Antragsgegenstandes auszustellen.

....., am
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der (des) Bauherrn)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen!

****) Erläuterungen:**

A. Gemäß § 38 Abs. 2 folgende Unterlagen anzuschließen:

- eine **Bescheinigung des Bauführers**, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
- bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen ein **Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters** über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
- bei baulichen Anlagen mit elektrischen Anlagen eine **Prüfbescheinigung eines befugten Elektrotechnikers** über die vorschriftsmäßige Errichtung und Mängelfreiheit der elektrischen Anlagen;
- gegebenenfalls eine **Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers** über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
- Nach Fertigstellung des Vorhabens nach §21 Abs. 2 Z 3 ist der Gemeinde eine **Dichtheitsbescheinigung** über die Erprobung und Funktionsfähigkeit der Hauskanalanlagen und Sammelgruben **eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers** vorzulegen
- bei Neu- und Zubauten von Gebäuden einen von einem befugten Vermesser erstellten **Vermessungsplan** über die genaue Lage der baulichen Anlage. Diese Vorlage entfällt, wenn sich der Bauherr verpflichtet, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum errichteten baulichen Anlagen zu übernehmen. Die Gemeinde hat den Vermessungsplan bzw. die Vermessungsdaten in weiterer Folge dem zuständigen Vermessungsamt zu übermitteln.
- sowie die mit der baubehördlichen Bewilligung **vorgeschriebenen Befunde/Atteste und Bescheinigungen**.

B. Wird der Fertigstellungsanzeige **keine Bescheinigung des Bauführers**, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechlichen Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen angeschlossen, so hat der Bauherr gemäß § 38 Abs. 4 Stmk. BauG i.d.F. LGBl. Nr. 63/2018 gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.